

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in unserem Lande machen es notwendig, auch die berufliche Ausbildung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen den neuen Bedingungen anzupassen.

Die neuen Bedingungen, das sind im Gegensatz zur Kommandowirtschaft und zu zentralistischen Leitungsstrukturen die soziale Marktwirtschaft sowie die private und kommunale Verantwortung für die Berufsausbildung unter Wahrung der Ländereinheit im föderalen Staatssystem.

Die Entwicklung in diesem Lande, insbesondere in den letzten Jahren, zeigt eine große Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Gerade in der Berufsausbildung hätten eigentlich die technischen Entwicklungen voll greifen und die Ausbildung optimal beeinflussen können, doch ließen starre Planungsvorgaben, zum Beispiel über Zahl und Zuteilung von Ausbildungsplätzen, ein oftmals mangelhafter Ausstattungsgrad der Ausbildungsplätze und eine nicht am Berufsziel orientierte berufstheoretische Ausbildung nicht den Facharbeiter ausbilden, der in einer modernen Wirtschaft unerlässlich ist.

So war es eben unerlässlich, daß auch alle Jugendlichen an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen hatten; Schießen wurde wichtiger, als sich solide berufliche Erfahrungen anzueignen. Die generellen Veränderungen in unserem Lande mußten auch und gerade die Wirtschaft erfassen, denn mit der Demokratisierung in der Gesellschaft mußte auch eine Demokratisierung der Wirtschaft einhergehen, was sich schließlich in der sozialen Marktwirtschaft widerspiegelt.

Die alte Berufsausbildung war wenig geeignet, Jugendliche für ein Arbeitsleben auszubilden, das Eigenverantwortung, Flexibilität und Bereitschaft zu Neuem mit einem guten Fach- und Allgemeinwissen sowie soliden Fertigkeiten verbindet.

Ich vergesse dabei aber nicht das hohe Engagement für die Berufsausbildung, das einer Vielzahl von Lehrkräften in Berufsschulen und in Werkstätten zu eigen war. Ihrer oft nicht leichten Arbeit soll hiermit auch gedankt werden.

So macht es sich schließlich notwendig, in Anbetracht der Arbeitsplatzchancen die berufliche Aus- und Fortbildung sowie die Umschulung auf ein höheres Niveau zu stellen. Wegweisung und Hilfe sollen dazu die beiden genannten Gesetze leisten. Beide sind Teile eines dualen beruflichen Ausbildungssystems, das sich in der Bundesrepublik unter den Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft bewährt hat. Duales Ausbildungssystem heißt: berufspraktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb sowie bewußt davon getrennt berufstheoretische Ausbildung in einer Berufsschule, in der Regel in öffentlicher Trägerschaft. Beide Zweige bilden im dualen Ausbildungssystem eine Einheit und halten durch die hier zu behandelnden Gesetze ihre rechtliche Basis.

Verehrte Abgeordnete! Lassen Sie mich auf einige Punkte der vorliegenden Beschlußempfehlungen kommen, die Gegenstand der Arbeit des Ausschusses für Bildung waren. Ich komme zunächst zum Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der DDR.

Dazu eine Vorbemerkung. Die vor einiger Zeit von diesem Hohen Hause verabschiedete Handwerksordnung sowie das Berufsbildungsgesetz sind gemeinsam für die berufspraktische Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich. Auszubildende in Handwerk, Industrie und Wirtschaft werden entsprechend ihrem Ausbildungsplatz von diesen Gesetzen betreut. Mit dem Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik in der DDR werden eine Reihe flankierender Rechtsverordnungen übernommen. Das gilt insbesondere für das Verzeichnis staatlich anerkannter Ausbildungsberufe. In § 25 des Berufsbildungsgesetzes wird die Ausbildungsordnung geregelt. Diese legt fest: Bezeichnung des Ausbildungsberufes, Ausbildungsdauer, Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsbildung sind, einen Ausbildungsrahmenplan sowie die Prüfungsanforderungen.

Nun sind zwar die staatlich anerkannten Berufe der Bundesrepublik und die darauf aufbauenden Ausbildungsordnungen EG-

kompatibel und auf eine arbeitsmarktgerechte Ausbildung hin orientiert, doch sind auch generell bei diesem Inkraftsetzungsgesetz die spezifischen Bedingungen der in der DDR zur Zeit Auszubildenden zu betrachten. So hat der Ausschuß in Art. 3 Abs. 7 vorgeschlagen, daß schon bestehende Lehrverhältnisse nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt werden, es sei denn, der Lehrling wünscht eine Fortsetzung nach bisherigen Bedingungen.

Ich darf kurz zitieren.

„Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Lehrverhältnisse werden nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt, es sei denn, daß die Durchführung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist oder der Lehrling eine Fortsetzung nach den bisherigen Vorschriften ausdrücklich wünscht. Sofern die Beendigung des Lehrverhältnisses nach den neuen Ausbildungsordnungen in bisherigen Betrieben nicht möglich ist, ist das zuständige Arbeitsamt und die zuständige Stelle verpflichtet, den Lehrling zu unterstützen, einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, der die Ausbildung nach den neuen Ausbildungsordnungen fortsetzt.“

Um darüber hinaus weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Ausbildungsplätze nicht nur geschaffen, sondern vor allen Dingen erst einmal gesichert werden können, wenden sich die Mitglieder des Bildungsausschusses der Volkskammer an den Minister für Bildung, gemeinsam mit dem Wirtschaftsminister und dem Finanzminister eine Finanzierungsmöglichkeit zu erarbeiten, um die Betriebe finanziell dort zu unterstützen, die gegenwärtig über ihren eigenen Bedarf hinaus Lehrlinge ausbilden. Wir werden mit Beginn der neuen Sitzungsperiode eine Anfrage an den Minister beantragen.

Mit der konsequenten Durchsetzung des dualen Ausbildungssystems sind auch generell die alten Betriebsberufsschulen aufzulösen und in kommunale Trägerschaft zu überführen. Doch was geschieht, wenn vorhanden, mit Lehrwerkstätten und anderen, vielleicht auch geschützten berufspraktischen Einrichtungen?

Hierzu haben wir uns in Artikel 4 Abs. 2 verständigt, und zwar ist dort zu lesen:

„Auf Antrag der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern ist durch die Betriebe zu prüfen, inwieweit vorhandene Kapazitäten der vorhandenen Berufsbildung, insbesondere Lehrwerkstätten, als überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden oder als Treuhandvermögen an die vorgenannten Kammern zur Nutzung übertragen werden.“

Es scheint uns notwendig, für eine qualitativ hochstehende berufspraktische Ausbildung auch eine gewisse Anzahl überbetrieblicher Ausbildungsstätten zu sichern.

Wenn in Artikel 3 Abs. 7, wie oben zitiert, die Lehrlinge gemeint sind, die momentan ausgebildet werden, so sollen durch den Artikel 4 Abs. 7 die jungen Erwachsenen angesprochen werden, deren Ausbildung schon eine gewisse Zeit - wir rechnen mit maximal 1 bis 3 Jahren - zurückliegt und die jetzt in einem verwandten anerkannten Ausbildungsberuf einen Abschluß erhalten haben. Ich zitiere noch einmal:

„Für junge Erwachsene, die eine Ausbildung nach der Systematik der Facharbeiterberufe der DDR absolviert haben und zusätzlich einen Abschluß in einem damit verwandten anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben wollen, sollen Betriebe zuständige Stellen und Träger sonstiger Bildungseinrichtungen entwickeln und anbieten.“

Es geht uns gemeinsam darum, alles zu tun, daß Jugendliche und junge Erwachsene alle Chancen für eine qualifizierte Arbeitsstelle erhalten, daß sie ihre Fähigkeiten arbeitsmarktgerecht einbringen können.

Uns erfüllt alle die Sorge einer möglichen Jugendarbeitslosigkeit, doch mit Hilfe dieser Gesetze, den von uns erwarteten In-